

Amtsleitung
Petra Holl
06245-80735-14
gemeinde@oberalm.at

D/27377/2025
A/14942/2025
11.12.2025

Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nüchtigungsabgabe für die Marktgemeinde Oberalm

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nüchtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 7/2020 idgF

VERORDNUNG

1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Oberalm wird die Höhe der besonderen Nüchtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 570,00
entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Oberalm in der Höhe von € 1,50
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 540,00
entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Oberalm in der Höhe von € 1,50
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 450,00
entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Oberalm in der Höhe von € 1,50
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 390,00
entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Oberalm in der Höhe von € 1,50
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 300,00
entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Oberalm in der Höhe von € 1,50

- Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 195,00
entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die
Marktgemeinde Oberalm in der Höhe von € 1,50
- 2. Vor der Festsetzung wurde am 11.12.2025 eine Stellungnahme der Gemeindevertretung
Oberalm eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit
Beschluss vom 11.12.2025 zugestimmt.
- 3. Diese Verordnung tritt mit 01.07.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister
Hans-Jörg Haslauer